



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.2.2023
C(2023) 809 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.2.2023

**über die Finanzierung der Einzelmaßnahme zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm mit einem Beitrag zu einem AKP-Treuhandfonds für Vorhaben des Privatsektors in den AKP-Staaten,
über die Einzelmaßnahme zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm für Vorhaben in den AKP-Staaten im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und über die Genehmigung des Abschlusses der entsprechenden Garantievereinbarung für Außenmaßnahmen**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7.2.2023

**über die Finanzierung der Einzelmaßnahme zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm mit einem Beitrag zu einem AKP-Treuhandfonds für Vorhaben des Privatsektors in den AKP-Staaten,
über die Einzelmaßnahme zu dem mehrjährigen Arbeitsprogramm für Vorhaben in den AKP-Staaten im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und über die Genehmigung des Abschlusses der entsprechenden Garantievereinbarung für Außenmaßnahmen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110 und Artikel 219 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 35,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/947 wurde das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt geschaffen, das auch den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus (EFSD+) umfasst. Aus dem EFSD+ werden Finanzierungen und Investitionen in Partnerländern in Afrika, in der europäischen Nachbarschaft, in Asien und im pazifischen Raum sowie in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum unterstützt. Im Rahmen des EFSD+ ist die EIB mit der Umsetzung eines speziellen Investitionsfensters betraut, das eine umfassende Risikodeckung für Finanzierungen mit staatlichen Gegenparteien und nichtgewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene abdeckt. Gegebenenfalls werden zusätzliche spezielle Investitionsfenster für die EIB eingerichtet, um eine umfassende Risikodeckung für

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

Finanzierungen mit gewerblichen Partnern unterhalb der staatlichen Ebene und eine politische Risikodeckung für Maßnahmen des Privatsektors zu bieten. Die Kommission hat den Überblick über die Planung der Vorhaben und wird die Komplementarität aller EIB-Finanzierungen in Bezug auf sämtliche Investitionsfenster sicherstellen.

- (2) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2020/2233 des Rates stellen Mittel aus Rückflüssen im Rahmen der Investitionsfazilität für Afrika, den karibischen Raum und den Pazifischen Ozean (AKP) im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds Einnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 in Form externer zweckgebundener Einnahmen dar, die dazu dienen, dass die EIB Finanzmittel durch Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungen im Rahmen des EFSD+, durch eine Garantie für Außenmaßnahmen und durch Finanzierungsinstrumente oder jede andere Art von nicht rückzahlbarer Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen, Zielen und der Governance-Struktur des EFSD+ bereitstellen kann.
- (3) Um die Durchführung des AKP-Treuhandfonds⁴ zu gewährleisten, der als Finanzinstrument für Vorhaben des Privatsektors in den AKP-Staaten eingerichtet werden soll, ist es erforderlich, einen mehrjährigen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 bis 2027 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (4) Um die Durchführung der Vorhaben, mit der die Europäische Investitionsbank im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen betraut ist, in den AKP-Staaten zu ermöglichen, muss diese Einzelmaßnahme angenommen werden, die das mehrjährige Arbeitsprogramm für die Jahre 2022 bis 2027 darstellt. Diese Maßnahme für die Garantie für Außenmaßnahmen stellt keinen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 110 der Haushaltsordnung dar, sondern ist als Ergänzung des entsprechenden Finanzierungsbeschlusses⁵ und seiner Nachfolger zu betrachten.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/947 hat die Kommission den Beschluss C(2022) 3529⁶ zur Einrichtung der Investitionsfenster für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus angenommen, einschließlich eines speziellen EIB-Finanzierungsfensters für den Privatsektor in der AKP-Region im Rahmen einer einzigen Garantie, die durch den gemeinsamen Dotierungsfonds abgesichert ist, in den die Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität fließen sollen.
- (6) Die Vorhaben im Rahmen beider Maßnahmen werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 zu den Zielen der Union beitragen, die nachhaltige Entwicklung von Partnerländern zu unterstützen, insbesondere in den in Anhang V der Verordnung (EU) 2021/947 genannten prioritären Bereichen. Sie zielen darauf ab, die übergreifenden strategischen Vorgaben für den EFSD+ zu unterstützen und zu

⁴ Um jeden Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass der AKP-Treuhandfonds kein EU-Treuhandfonds im Sinne von Artikel 234 der Haushaltsordnung ist, sondern eine Maßnahme (ein Finanzierungsinstrument), mit der die EIB betraut wurde. Sie fällt unter Titel X der Haushaltsordnung und folgt den in Artikel 209 der Haushaltsordnung festgelegten Regeln und Grundsätzen.

⁵ Beschluss C(2021) 9924 vom 22. Dezember 2021 über die Finanzierung des Beitrags der Union zur Mittelausstattung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus für die Jahre 2021-2027.

⁶ C(2022) 3529 vom 7. Juni 2022 zur Einrichtung der Investitionsfenster für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung Plus.

finanzieren, insbesondere die Prioritäten der Strategie „Global Gateway“⁷, einschließlich Klimaschutz und Förderung von Beschäftigung und inklusives Wachstum, wobei auch die Herausforderungen für die am wenigsten entwickelten Länder und fragilen Staaten berücksichtigt werden.

- (7) Am 1. Dezember 2021 verabschiedeten die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik eine gemeinsame Mitteilung über die Einleitung der Strategie „Global Gateway“ zur Förderung intelligenter, sauberer und sicherer Verbindungen in den Bereichen Digitalisierung, Energie und Verkehr und zur Stärkung der Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme weltweit. Der EFSD+, einschließlich des AKP-Treuhandfonds und des Investitionsfensters 4, soll eine herausragende Rolle bei der Unterstützung von Investitionen in die Infrastruktur spielen, einschließlich der Mobilisierung des privaten Sektors.
- (8) Die mit der EIB zu unterzeichnenden Vereinbarungen werden den einschlägigen Programmplanungsdokumenten Rechnung tragen, wobei die spezifischen Gegebenheiten und Bedürfnisse der Programmplanungsprioritäten der einzelnen Partnerländer berücksichtigt werden. Die in den Programmplanungsdokumenten enthaltenen Informationen werden auch in die Bewertung der einzelnen von der EIB vorgeschlagenen Finanzierungen und Investitionen einbezogen. Vorhaben sind nur förderfähig, wenn sie mit den in den einschlägigen Programmplanungsdokumenten festgelegten Prioritäten im Einklang stehen.
- (9) Es ist daher gerechtfertigt, diese Maßnahmen anzunehmen, um die wirksame Durchführung von EFSD+-Vorhaben durch ein eigenständiges Finanzinstrument (AKP-Treuhandfonds) und durch eine Garantie für Außenmaßnahmen zu ermöglichen.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur systematischen Einbeziehung von Klimaschutzberätungen im Einklang mit dem Europäischen Grünen Deal und der Interinstitutionellen Vereinbarung bei.
- (11) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (12) Die Kommission sollte – vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung – Beiträge anderer Geber nach Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung anerkennen und annehmen, einschließlich der Mittel im Rahmen des Beschlusses (EU) 2020/2233 des Rates. Bei nicht auf Euro lautenden Beiträgen sollte eine angemessene Schätzung des Umrechnungsbetrags vorgenommen werden.
- (13) Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 werden die Maßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (14) Der AKP-Treuhandfonds wird Vorhaben mit hohem Risiko und großer Wirkungskraft durchführen, insbesondere in Ländern, die zu den am wenigsten entwickelten zählen, und in fragilen Kontexten. Es ist vorgesehen, dass ein Teil der erforderlichen technischen Hilfe von Personal der EIB geleistet wird. Ziel dieser technischen Hilfe ist es, eine Serie von Vorhaben zu entwickeln und zu überwachen. Angesichts des komplexen Charakters der geplanten Vorhaben ist es angezeigt, das Fachwissen und die Erfahrung der EIB bei der Konzeption und Umsetzung der geplanten Finanzierungsinstrumente zu nutzen und die Vertretungen der EIB in den ausgewählten Ländern zu mobilisieren.

⁷ [Global Gateway \(europa.eu\)](https://europa.eu/global-gateway).

- (15) Gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 schließt die Kommission zur Umsetzung der Garantie für Außenmaßnahmen für Vorhaben des Privatsektors in den AKP-Staaten mit der EIB eine Garantievereinbarung für Außenmaßnahmen.
- (16) Da die Kommission in Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, sicherstellen muss, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt sind, wählt sie die förderfähigen Gegenparteien gemäß Artikel 154 dieser Verordnung aus. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁸ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 dieser Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (17) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (18) Im Interesse einer flexiblen Umsetzung des AKP-Treuhandfonds sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (19) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Maßnahmen

Folgende Einzelmaßnahmen einschließlich des Beschlusses über das mehrjährige Arbeitsprogramm werden genehmigt:

- Vorhaben des Privatsektors im Rahmen eines AKP-Treuhandfonds (ebenfalls ein Finanzierungsbeschluss), wie in Anhang I dargelegt,
- Vorhaben des Privatsektors in den AKP-Staaten im Rahmen der der EIB im Einklang mit Artikel 3 dieses Beschlusses übertragenen Garantie für Außenmaßnahmen, wie in Anhang II dargelegt.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme des AKP-Treuhandfonds für die Jahre 2022-2027 beläuft sich auf 500 000 000 EUR⁹ und wird aus Mitteln finanziert, die sich aus den Rückflüssen gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 ergeben und die gemäß Anhang I unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

⁸ Außer in den Fällen nach Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

⁹ zu Preisen von 2018.

Haushaltslinie 14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds – Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität: 125 500 000 EUR für das Jahr 2022 und 374 500 000 EUR¹⁰ für die Jahre 2023 bis 2027.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Gesamthaushaltsplan der Union für die Jahre 2022 bis 2027 vorgesehenen Mittel infolge des Erhalts der externen zweckgebundenen Einnahmen verfügbar sind.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Die Durchführung der in den Anhängen aufgeführten Maßnahmen, die im Wege der indirekten Verwaltung durchgeführt werden, kann der Europäischen Investitionsbank übertragen werden.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel

Für die Maßnahmen des AKP-Treuhandfonds gelten Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, soweit dies nicht mehr als 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags entspricht, oder kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken. Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5

Annahme des Garantieinstruments

Das in Anhang II beschriebene Garantieinstrument für Investitionen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen wird genehmigt.

Artikel 6

Befugnisübertragung an den zuständigen Anweisungsbefugten

Der zuständige Anweisungsbefugte wird ermächtigt, gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/947 und im Einklang mit Anhang II dieses Beschlusses die Garantievereinbarung für Außenmaßnahmen mit der Europäischen Investitionsbank zu schließen

Brüssel, den 7.2.2023

*Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission*

¹⁰ zu Preisen von 2018.